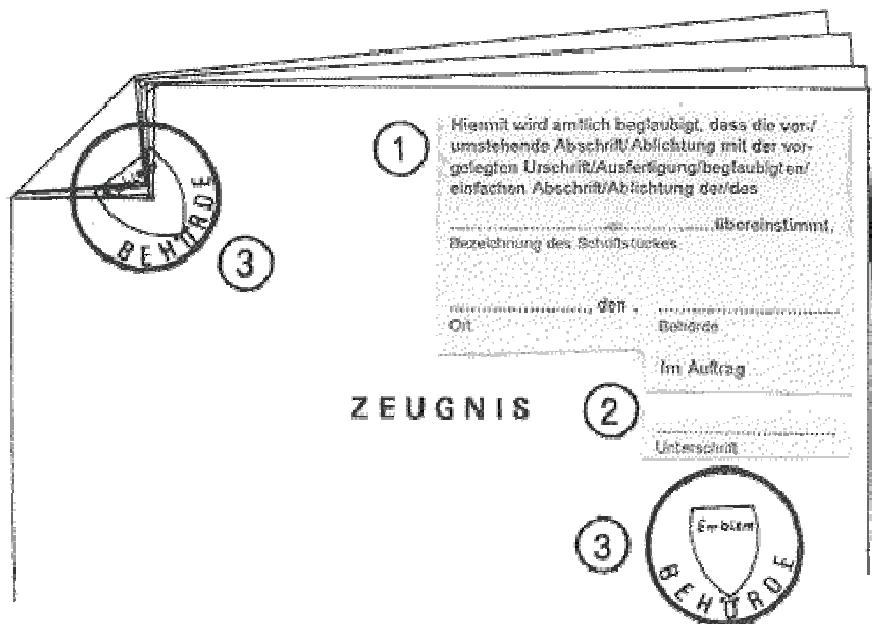


Informationen zu einer amtlichen Beglaubigung



Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z. B.:

- Behörden,
- Notare,
- öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen.

Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen):

- Rechtsanwälte,
- Vereine,
- Wirtschaftsprüfer,
- Buchprüfer.

Die amtliche Beglaubigung muss mindestens enthalten:

- Einen Vermerk - **Beglaubigungsvermerk** -, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (siehe 1),
- die **Unterschrift des Beglaubigenden** (siehe 2) und
- den **Abdruck des Dienstsiegels**. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem (siehe 3). Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen werden, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint